

8.3 Anwendung der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Die Verflüssigungsanlage verfügt in Summe über Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von < 20 MW und wird daher nicht von der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) erfasst.